

Corona-Schnelltests (PoC-Antigen-Schnelltests) im Landkreis Greiz vom 11.10.2021 bis 31.10.2021

Mittlerweile konnten alle Bürger ein unmittelbares Impfangebot gemacht werden. Daher wurde durch die Bundesregierung das Angebot der kostenlosen Schnelltestes beendet. **Die Kosten für die Durchführung dieses Corona-Schnelltests betragen 20 Euro pro Test.** Die offizielle negative Schnelltestbescheinigung ist 24 Stunden gültig. Falls der PoC-Antigen-Test positiv ist, folgt im Anschluss direkt durch uns ein PCR-Test. Folgende DRK-Testmöglichkeiten im Landkreis Greiz bieten wir weiterhin an:

Greiz, August-Bebel-Straße 40, DRK-Geschäftsstelle

| | |
|------------|-------------------------|
| Montag | von 14:00 bis 16:00 Uhr |
| Donnerstag | von 16:00 bis 18:00 Uhr |
| Freitag | von 08:00 bis 10:00 Uhr |

Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 8-10, mit Unterstützung der „Neuen Apotheke“

| | |
|---------|-------------------------|
| Freitag | von 14:30 bis 17:30 Uhr |
|---------|-------------------------|

Ronneburg, Altenburger Straße 16, DRK-Haus

| | |
|----------|-------------------------|
| Dienstag | von 14:00 bis 15:30 Uhr |
| Freitag | von 14:00 bis 15:30 Uhr |

Personen, für die keine Möglichkeit besteht, einen vollständigen Impfschutz zu erlangen, haben auch weiterhin die Möglichkeit, sich mindestens einmal wöchentlich **kostenlos** mit einem Schnelltest testen zu lassen - unabhängig vom Wohnort. Das sind folgende Personengruppen:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (befristet bis 31.12.2021)
Der Nachweis ist vor der Testung mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger Lichtbildausweise (Krankenkassenkarte, Schülerschein) zu erbringen.
- Personen mit einer medizinischen Kontraindikation oder Personen, die an einer Studie zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Corona-Virus teilnehmen und damit zum Zeitpunkt der Testung noch nicht geimpft werden konnten
Diese Personen müssen vor Durchführung des Tests ein ärztliches Attest im Original sowie einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen.
- Personen, die sich wegen einer nachgewiesenen Coronavirus-Infektion selbst in Absonderung begeben mussten, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist.
Diese Personen müssen den Nachweis vom zuständigen Gesundheitsamt vorlegen
- Schwangere (befristet bis 31.12.2021)
Schwangere müssen sich vor Durchführung des Tests mittels Vorlage des Mutterpasses oder einer ärztlichen Bescheinigung im Original sowie eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen.
- Studierende aus dem Ausland, die sich für ein Studium in Deutschland aufhalten und mit in Deutschland nicht anerkannten Impfstoffen geimpft wurden (befristet bis 31.12.2021)
Diese müssen zusätzlich zum Lichtbildausweis einen Studierendenausweis den Impfnachweis eines anderen Impfstoffes erbringen.

Änderungen sind vorbehalten, siehe unsere Webseite www.drk-zeulenroda.de
Stand: 06.10.2021